

Der Seelsorger als Friedensstifter zwischen uneinigen Eheleuten.

Die Herstellung des Friedens zwischen uneinigen Eheleuten, und die Aufrechthaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft als der Vorbedingung der durch die Ehe übernommenen Pflichten ist stets ein Gegenstand der größten Sorgfalt der Kirche gewesen; denn der von Gott zu der Würde eines Sakramentes erhobene, mit so großen Gnaden ausgestattete eheliche Stand, wie er zwischen Christen geschlossen wird, ist die Grundbedingung eines geordneten Familienlebens, ist ein wichtiger Faktor in dem Reiche Gottes auf Erden, die Ehe ist auch ein Grundpfiler der gesellschaftlichen und bürgerlichen Ordnung.

Daher hat die Kirche es nicht blos als eine allgemeine Pflicht des Seelsorgers hingestellt, zwischen uneinigen Eheleuten ebenso den Frieden anzubahnen und zu bewirken, wie etwa zwischen zwei Pfarrkindern, welche in Feindschaft leben — sondern sowohl die Kirche als auch die österreichische Staatsgewalt hat in ihrem bürgerlichen Ehegesetze, und zwar in ihrem wohlverstandenen Interesse die Zulässigkeit einer Streitsache vor Gericht, welche die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zwischen Eheleuten, welche in einer rechtsgültig geschlossenen und vollzogenen Ehe leben, zum Zwecke hatte, an eine Vorbedingung geknüpft, welche bei keinem anderen Rechtsstreite gefordert wird.

Jeder Staatsbürger, welcher in dem vollen Genusse der bürgerlichen Rechte ist, kann, sobald er in einem seiner Rechte sich gekränkt erachtet, unmittelbar vor den kompetenten Richter treten, und die Entscheidung seines Streitfalles durch das Gericht fordern; in den oben erwähnten Streitsachen aber hatte die Kirche und auch der Staat verordnet, daß eine Klage hierüber erst dann vor Gericht gebracht und verhandelt werden könne, wenn beide Streittheile oder nach Gestalt der Sache wenigstens der flagende Theil von dem zuständigen Pfarrer, dem eigentlichen

Seelsorger oder einem anderen hiezu bestimmten Priester zur Versöhnung ermahnt worden sind, und diese Versöhnungsversuche ohne den gewünschten Erfolg geblieben sind.

Die gütige und belehrende Zusprache des Seelenhirten, welcher zu seinen im Unfrieden lebenden Pfarrkindern mit der Ueberzeugung redet, daß er für jede ihm anvertraute Seele Gott Rechenschaft geben muß, hat nach den während der unbehinderten Wirksamkeit der geistlichen Ehegerichte in den Jahren 1857—1868 in der Erzdiözese Wien gemachten Erfahrungen von 100 streitenden Ehepaaren 60—70 von den Schwellen des Gerichtes zurückgehalten, und von den Parteien, welche wirklich vor Gericht erschienen, wurden noch 8—10 Prozent vor Gericht ausgeöhnt.

Durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 wurde die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen für den staatlichen Bereich aufgehoben, — und durch das Gesetz vom 31. Dezember 1868 wurde die den Ehegatten durch die §§. 104, 107 und 132 des allgemeinen b. G. B. auferlegte Verpflichtung, den Entschluß zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, aufgehoben und es ihnen freigestellt, diese Versöhnungsversuche durch den ordentlichen Seelsorger oder durch das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht vornehmen zu lassen.

Es sind vor Erlassung dieses Gesetzes schwere Bedenken gegen den Entwurf desselben geltend gemacht worden, nicht nur — wie es sich von selbst versteht, von geistlicher Seite, sondern auch von Seite erfahrener Juristen, welche die Wirksamkeit der pfarrlichen Versöhnungsversuche noch aus den Zeiten vor dem Jahre 1857 her kannten, und eine so große Anzahl von Tagssitzungen, welche nur zu Versöhnungsversuchen zu benützen waren, als einen erheblichen Zuwachs neuer Arbeit ansahen; — das Gesetz ist nun in Wirksamkeit, mit dem Klagen und Jammern darüber ist nichts geholfen, und es entsteht nun die Frage: Welche Stellung hat der Seelsorger diesem Gesetze gegenüber zu nehmen?

Wenn wir das Gesetz vom 31. Dezember 1868 genau ansehen, es mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868 zusammenhalten und uns an die Verhandlungen hierüber erinnern, scheint es uns, als hätten diejenigen, welche dieses Gesetz in Anregung brachten, dasselbe nur für eine Art Ausnahmengesetz in Aussicht genommen, um die Pfarrer einerseits zur prompten Ausstellung der im allgem. b. G. genannten und auch im Gesetze vom 25. Mai 1868 noch nicht aufgehobenen Zeugnisse über die bei ihnen zu pflegenden Versöhnungsversuche anzuspornen, — und anderseits den Parteien, welche von keinem Erscheinem vor dem Pfarrer etwas wissen wollten, den Ausweg zum weltlichen Richter zu öffnen — als ein Analogon zur Noth-Civil-Ehe, als eine Art Civil-Versöhnung.

Eine achtjährige Erfahrung hat gelehrt, daß die Noth-Civil-Ehe ein sehr wenig gesuchter Artikel war, ohne welchen unserem Dafürthalten nach die Welt stehen geblieben wäre — bezüglich der pfarrlichen Versöhnungsversuche soll es nicht verhehlt werden, daß in den größeren Städten wenigstens die wenigsten Paare, welche einseitig und im gegenseitigen Einverständnisse die gerichtliche Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft anstreben, vor Gericht traten, ohne sich bei dem Pfarrer wegen der Versöhnungsversuche gemeldet zu haben. Es ist diese Erscheinung psychologisch ganz leicht zu erklären. Sind beide Eheheile mit der Scheidung einverstanden, so werden sie keine Neigung haben, freiwillig vor ihrem Pfarrer zu erscheinen, von welchem sie voraussetzen müssen, daß er ihrem Vorhaben sich, so viel an ihm ist, entgegenstellen wird; strebt ein Theil die Scheidung an, der wirklich wegen des lasterhaften Lebens des andern Theiles Grund zur Scheidung hat, so wird der verklagte Theil den Pfarrer und seinen Zuspriech meiden, und zwangswise denselben zu stellen, hat der Pfarrer kein Recht, oder, wie es wiederholt vorgekommen, der wirklich unschuldige oder sich unschuldig wähnende, bereits mit der Scheidung bedrohte Theil wendet sich um Herstellung des ehelichen Friedens an seinen Pfarrer, bei welchem zu erscheinen der Klä-

ger verweigert, der es vorzieht, sich an den weltlichen Richter zu wenden, welcher das Recht hat, den vor ihm nicht erschienenen Beklagten zwangswise stellig zu machen oder nach Umständen zu kontumaziren.

Es ist also durch dieses Nothgesetz der pfarrlichen Wirksamkeit ein großer Eintrag gethan. Wird nun der Seelsorger durch diese leidigen Umstände sich für dispensirt erachten, zwischen streitenden Ehrenleuten als Bote des Friedens zu interveniren?

Kein Seelsorger, welchem das Wohl der ihm anvertrauten Seelen am Herzen liegt, wird hierauf mit „Ja“ antworten. Kommen die verirrten Schafe nicht zu ihm, so ist es seine Pflicht, ihnen nachzugehen nach dem Beispiele des Heilandes; die wahre Liebe wird durch die Hindernisse nur größer. Ist es doch die Pflicht des Seelsorgers, als Bote des Friedens zwischen streitende Pfarrkinder, zwischen Nachbarn, Verwandte u. dgl. zu treten — und sollte er sich weigern, zwischen zwei streitende Ehrenleute, auch wenn sie ihn nicht beide, oder gar keiner von ihnen anrufen — zu treten, und den Versuch zu machen, eine Familie zu retten, den Kindern die Eltern, und diesen den ehelichen Frieden, die gemeinsame Haushaltung zu bewahren, die Einnischung dritter — nicht immer wohlmeinender — Personen in Familienangelegenheiten und den Ruin des Vermögens oder des Erwerbszweiges zu hindern, welcher häufig eine Folge des ehelichen Unfriedens oder der Scheidung ist? Unmöglich wird die Ausübung dieser Pflicht dem Seelsorger nur dann, wenn er, wie es häufig in großen Städten der Fall ist, in keinerlei Kenntniß von dem gerichtlichen Scheidungsbegehren seiner Pfarrkinder kommt; eine der beschwerlichsten nur mit viel Klugheit und opferwilliger Liebe durchzuführende Mission wird es immer sein, zwischen streitenden Ehrenleuten zu vermitteln, besonders dann, wenn das Eingreifen des Seelsorgers von keinem der Streittheile verlangt wird; aber nur klug und mutig an's Werk gegangen — und der Seelsorger wird finden, daß selbst Leute, welche sich sonst wenig um Kirche und Pfarrer kümmern, in einem

so großen Unglücke, wie es ein zerrüttetes Familienleben ist, dem Pfarrer, auch wenn sie ihn nicht angerufen haben und sich Anfangs ablehnend gegen ihn verhalten, doch im Kurzen, vielleicht nach einigen Worten der Liebe ihm als ihrem erfahrenen, natürlichen, verschwiegenen Freunde ihre Noth klagen und unter Thränen ihren Kummer vor ihm ausschütten; fast berechnende, überlegte Bosheit wird allerdings für jede Mahnung zur Versöhnlichkeit taub bleiben; — solche Seelen aber wird Gott nicht von ihrem Seelsorger fordern.

Allgemeine Bemerkungen.

Hat der Seelsorger nun streitende Eheleute vor sich, so wird er sich wie fast bei keiner anderen Streitsache lebhaft den Grundsatz vor Augen halten: audiatur et altera pars; schon aus der oberflächlichen und bisweilen in Hast angebrachten Klage sind meistentheils die Ursachen oder Veranlassungen, welche den häuslichen Frieden der vor Gericht erscheinenden Eheleute gestört haben, ersichtlich, wenn sie dem Pfarrer nicht schon ihrer Notoriät wegen oder aus Relationen fremder Leute bekannt sind — und der vorliegenden Materie des Streites, aber auch der Lebensstellung, dem Bildungsgrade, dem Temperamente der Gegner, wie sich diese Eigenschaften gewöhnlich schon bei den ersten Sätzen, welche von ihnen gesprochen werden, kundgeben, muß der Vermittler bei seinem Zusprechen Rechnung tragen, wenn er auf einen Erfolg hoffen will.

Es kommt sehr oft vor, daß bei solchen Versöhnungsversuchen tumultuarische Scenen vorkommen, besonders wenn sie mit Leuten vorgenommen werden, welche heftigen Temperaments, empfindlich oder zornmüthig sind, oder welche es sich vorgenommen haben, bei solchen Gelegenheiten, wo sie vor körperlichen Mißhandlungen von Seite der Gegenpartei gefürchtet sind, alle seit dem Bestande der Ehe wirklich erlittenen oder auch nur in ihrer Fantasie bestehenden Unbillden dem Gegner vorzuhalten; das ist öfters bei Weibern der Fall, welche von ihren Männern miß-

handelt worden sind, oder aus welchen die Eifersucht redet; diese kommen mit dem Vorhaben zu dem Pfarrer, „sich ordentlich auszureden“.

Heftige Szenen kann der Pfarrer durch ruhige Haltung, durch geordnete Leitung der Besprechung in der Regel verhindern; beißende Reden, Schimpfwörter, welche gegenseitig fallen, muß er zwar rügen, doch kein großes Gewicht darauf legen, und die Verhandlung deswegen nicht aufhören lassen.

Unverbrüchlich muß jedoch die Ordnung insoferne gehabt werden, daß der Pfarrer stets nur eine Partei reden läßt, und der anderen Partei, so oft sie die Rede des Gegners unterbrechen will, mit allem Nachdruck Stillschweigen gebietet. Ein außergewöhnlicher Mensch, den man ausreden läßt, wird nach und nach ruhiger — wohingegen durch Opposition die Streitlust mehr und mehr angefacht wird.

Bei solchen Besprechungen ist es nicht nothwendig, ja es wäre bisweilen zweckwidrig, vollkommene und ordentliche Schuldbekenntnisse oder Versprechungen der Besserung zu fordern; durch Pedanterie wird das Zutrauen zu dem Vermittler vernichtet und durch die durch ein Schuldbekenntniß verbundene Demüthigung eher Gereiztheit als Versöhnlichkeit bewirkt.

Auch hat es sich als ein vortreffliches Mittel bewährt, eine ruhige Verhandlung zu erzwecken, wenn man die gegner'schen Freunde zum Sitzen nöthigt, ihnen weder das Aufstehen oder Herumgehen oder die Annäherung aneinander erlaubt, und darauf dringt, daß jede Aussprache an den Gegner vermieden werde, und daß die redeende Partei stets mit dem Pfarrer rede.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß „hitzige Leute“ nicht die unversöhnlichsten sind, und daß solche Personen, welche sich gegen die ihnen zur Last gelegten wahren oder unwahren Anschuldigungen mit heftigen Worten vertheidigen, einem vermittelnden Einfluß zugänglicher sind, als Individuen, welche ruhig und fast entweder das ihnen zur Last Gelegte einfach in Abrede stellen oder ohne Zeichen auch nur der geringsten Reue und mit

vornehmer Großthuerei auch die abscheulichsten Dinge, deren sie angefchuldigt sind, als wahr zugeben.

Will der Seelsorger in Versöhnung uneiniger Chelente Grispießliches leisten, wird er gut thun, nicht alle vorkommenden Fälle auf gleiche Weise zu behandeln, sondern sich auch nach den Ursachen und Veranlassungen umzusehen, aus welchen den gemachten Erfahrungen zu Folge cheliche Zwistigkeiten entstehen und gleichsam nach festgestellter Diagnose sein Verfahren einrichten. Wahrlich ein reichhaltiges Feld psychologischer Beobachtung, wichtig für den Seelsorger, welchem es zu steht, nicht erst bei den pfarrlichen Versöhnungsversuchen, sondern in seinem ganzen seelsorglichen Wirken den Nebeln zu steuern, welche das christliche Familienleben unterwühlen und zerstören.

(Fortsetzung folgt.)

Chen der Ausländer in Oesterreich.

Vom Domcapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

Wie bekannt, hat der Seelsorger bei Chen, welche Ausländer in Oesterreich zu schließen beabsichtigen, darauf zu achten, daß nicht bloß das Kirchengesetz, welches die Bedingungen zur gültigen und erlaubten Cheschließung aufstellt, sondern auch das Heimatgesetz des Ausländers, welches die Erfordernisse für die bürgerliche Giltigkeit der Ché vorschreibt, genau beobachtet werde, damit der nach Vorschrift der Kirche eingegangenen, gültigen und erlaubten Ché des Ausländers auch die bürgerlichen Rechtswirkungen in seinem Heimatlande zuerkannt werden. Denn für die Beurtheilung der bürgerlichen Giltigkeit der Ché in solchen Fällen ist maßgebend das Gesetz des Auslandes, welchem der Chewerber als Unterthan vermöge seines Wohnsitzes oder seiner Geburt angehört.

Was nun die diesfälligen Geseze der ausländischen Staaten betrifft, so lassen sie sich in zwei Gruppen abtheilen.